

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1, 2 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter, mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 3 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.